

Arbeitsplatzbrille bei Bildschirmtätigkeiten in den Kirchenstiftungen

Spezielle Sehhilfe bei Bildschirmtätigkeit

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge [ArbMedVV § 3](#) „Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers“ Absatz (1) hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.

Gemäß Anhang zur [ArbMedVV Teil 4 „Sonstige Tätigkeiten“ Absatz \(2\) Ziffer 1](#). hat der Arbeitgeber Beschäftigten mit Tätigkeiten an Bildschirmgeräten eine Angebotsvorsorge anzubieten. Diese Vorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch Ärzte, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen (nicht durch Augenärzte oder durch Optiker!). Die Untersuchung ist vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Die Angebotsvorsorge kann entweder bei dem für das **Verwaltungspersonal der Kirchenstiftungen zuständigen Betriebsarzt, Herrn Dr. Mathias Wagner** (Kontakt: info@arbeitsmedizin-wagner.de oder 0941/66383) bzw. für **Angestellten in Kindertageseinrichtungen oder Pflegeeinrichtung bei den Fachärzten für Arbeitsmedizin Dr. Michael Kolbeck und Dr. Philipp Grab** (E-Mail info@kolbeck-grab.de) oder bei niedergelassenen Arbeitsmedizinern bzw. Betriebsärzten erfolgen.

Erweist sich aufgrund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. Den Beschäftigten sind vom Arbeitgeber im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Dazu ist von dem/der mit der Vorsorge beauftragten Arzt/Ärztin zusätzlich zur Vorsorgebescheinigung eine sogenannte Brillenverordnung auszustellen.

In Anlehnung an die Regelungen im Bischöflichen Ordinariat wird den Kirchenverwaltungsvorständen empfohlen, die tatsächlichen Kosten für eine spezielle Sehhilfe / Bildschirmarbeitsplatzbrille zu ersetzen, jedoch maximal 250,- Euro.

Bei Bedarf ist auch eine Beratung zur Gestaltung des Arbeitsplatzes des betroffenen Mitarbeiters/ der betroffenen Mitarbeiterin durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit im Bischöflichen Ordinariat möglich. Diese Beratung ist aber keine Voraussetzung für die Bezuschussung der speziellen Sehhilfe durch den Kirchenverwaltungsvorstand.

Die Stabsstelle Arbeitssicherheit ist für eine Beratung oder auch für fachliche Fragen unter arbeitssicherheit@bistum-regensburg.de oder 0941/597-1248 erreichbar.

Regensburg, den 31.08.2023

Stefan Meier, Stabsstelle Arbeitssicherheit

 Beschäftigte mit Tätigkeiten an Bildschirmgeräten können Beschäftigte im Pfarrbüro, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen sein.

 **Betriebsarztsuche**
[Berufsverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte](#)
[VDBW - Verband deutscher Arbeitsmediziner](#)